

**Bundessozialgericht: Drei Entscheidungen vom 26. Juni 2013 /// Claudius Voigt GGUA
Flüchtlingshilfe /// Infobrief vom 26.06.2013**

=====

Liebe Kolleg_innen,

das Bundessozialgericht hat heute (26.6.2013) in drei Verfahren zum AsylbLG grundsätzliche Fragen entschieden und in allen dreien (in positiver wie negativer Hinsicht) tendenziell eine Angleichung an die regulären Regelungen des SGB XII vorgenommen:

Die rückwirkende Leistungserbringung zu Unrecht vorenthaltener Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. § 9 Abs. 3 AsylbLG und § 44 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts für die Vergangenheit) ist auch im AsylbLG - entgegen dem Gesetzeswortlaut - auf ein Jahr statt auf vier Jahre beschränkt. Nach Auffassung des BSG soll im AsylbLG nichts anderes gelten als für Leistungsberechtigte des SGB II oder XII, wo im § 40 Abs. 1 SGB II bzw. § 116a SGB XII die Frist für eine rückwirkende Leistungserbringung gem. § 44 SGB X bei rechtswidrigen, aber bestandskräftigen Bescheiden statt vier Jahre nur noch ein Jahr beträgt (geändert seit 1.4.2011).

Das BSG hält auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Leistungshöhe der Grundleistungen an seiner Auffassung fest, dass eine rückwirkende Leistungserbringung nach § 44 SGB X nicht erfolge, wenn zwischenzeitlich die Bedürftigkeit entfallen ist. (vgl. auch BSG, Urteil vom 20.12.2012, B 7 AY 4/11 R).

Im AsylbLG ist die Anrechnung des Einkommens und Vermögens "Familienangehöriger" auf die Kernfamilie beschränkt, wie sie auch im regulären Sozialhilfesystem nach dem SGB XII erfolgen würde. Ein volljähriger Sohn und eine Schwiegertochter gehören nicht dazu. Die Frage hat sich ergeben, da § 7 Abs. 1 AsylbLG formuliert:

"Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubreuchen."

Das BSG führt dazu im Terminbericht aus:

"§ 7 AsylbLG definiert nämlich weder eigenständig die Begriffe des Einkommens und Vermögens, noch bestimmt er, wessen Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen ist. Die Regelungen des AsylbLG sind vielmehr unvollständig; sie setzen nach der historischen Entwicklung des AsylbLG, Sinn und Zweck, Wortlaut des § 7 AsylbLG und der gesamten Systematik des Gesetzes unausgesprochen voraus, dass in diesen Punkten - einschließlich der Bedarfsdeckungsfiktion - dieselben Kriterien gelten wie im Sozialhilferecht allgemein. Im Sinne einer dynamischen Konzeption muss deshalb insoweit bei Anwendung des AsylbLG auf die jeweiligen Vorschriften des Sozialhilferechts zurückgegriffen werden. Die Vorstellung des Gesetzgebers ist es, Personen, die dem AsylbLG unterfallen, soweit es die Frage der Berücksichtigung von Einkommen Dritter betrifft, weder schlechter noch besser zu behandeln als sonstige Ausländer, die nach § 23 SGB XII Sozialhilfeleistungen beziehen.

Dies bedeutet zum einen, dass unter "Familienangehörigen" in § 7 Abs 1 Satz 1 AsylbLG wie im SGB XII nicht der volljährige Sohn der Klägerin und die Schwiegertochter zu verstehen sind."

Es ist allerdings möglich, aufgrund der Unterhaltsvermutung gem. § 39 SGB XII widerlegbar zu vermuten, dass

"die nachfragende Person von den anderen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Soweit nicht gemeinsam gewirtschaftet wird oder die nachfragende Person von den Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft keine ausreichenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, ist ihr Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren." Diese "Bedarfsdeckungsfiktion" ist jedoch für Bezieher der Grundsicherung im Alter (auch analog § 2 AsylbLG) nicht anwendbar.

Nach den Formulierungen des BSG liegt zudem die Schlussfolgerung nahe, dass auch die Regelungen zu Einkommens- und Vermögensfreibeträgen des SGB XII entsprechend auf Grundleistungsbezieher nach § 3 AsylbLG Anwendung finden sollen, da diese im AsylbLG nur unvollständig definiert sind (siehe oben). Im SGB XII gelten teilweise deutlich weiter gehende Regelungen als es Praxis im AsylbLG ist. Diese logische Folgerung ergibt sich zwingend aus der oben zitierten Formulierung des Bundessozialgerichts und würde bedeuten, dass auch für Grundleistungsbezieher nach § 3 AsylbLG etwa Versicherungsbeiträge zu Haftpflicht- oder Hausratversicherungen einkommensmindernd berücksichtigt werden müssten und beim Vermögen dieselben Freibeträge gelten müssten, die in § 90 SGB XII vorgesehen sind.

Herzliche Grüße
Claudius

Claudius Voigt
Projekt Q - Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung
Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA Flüchtlingshilfe)
Südstraße 46
48153 Münster
Fon: 0251 14486-26
Mob: 01578 0497423

Fax: 0251 14486-20
voigt@ggua.de
www.ggua.de
www.einwanderer.net